



BergmannPartner

Der Tod des Patienten vor und im Arzthaftungsprozess

Dr. Sebastian Krekeler, LL.M.

Rechtsanwalt Kanzlei BergmannPartner
Lehrbeauftragter der Universität Münster

1

BergmannPartner

1

Herzlich willkommen!

Dieser Vortrag basiert auf Artikel in: ZMGR
2022, 303

2

BergmannPartner

2

Auswirkungen abhängig von Phase und Parteirolle

	Problemgruppen
Vorprozessuale Phase	• Situation bei drohendem Versterben • Materielle Auswirkungen des Todes
PKH-Verfahren	• Tod vor PKH-Bewilligung • Tod nach PKH-Bewilligung
Prozess 1. Instanz	Prozessuale Auswirkungen
Nach 1. Instanz	• Auswirkungen auf Berufung • Versterben nach Rechtskraft

3

BergmannPartner

3

Vorprozessuale Phase	• <u>Situation bei drohendem Versterben</u> • Materielle Auswirkungen des Todes
PKH-Verfahren	• Tod vor PKH-Bewilligung • Tod nach PKH-Bewilligung
Prozess 1. Instanz	Prozessuale Auswirkungen
Nach 1. Instanz	• Auswirkungen auf Berufung • Versterben nach Rechtskraft



4

BergmannPartner

4

Drohendes Versterben

- § 485 Abs.1 ZPO – selbstst. Beweisverfahren zulässig, wenn zu besorgen ist, dass „Beweismittel verloren geht“
 - Zumindest körperl. Untersuchung durch SV nach Tod nicht möglich
 - Selbstst. Beweisverfahren im Arzthaftungsprozess aber ohnehin häufig zulässig
 - Aber auch *zweckmäßig*?
- Andere Formen der Beweissicherung
 - Gedächtnisprotokoll
 - Gerichtsmed. Gutachten/patholog. Gutachten

5

BergmannPartner

5

Vorprozessuale Phase	• <u>Situation bei drohendem Versterben</u> • Materielle Auswirkungen des Todes
PKH-Verfahren	• Tod vor PKH-Bewilligung • Tod nach PKH-Bewilligung
Prozess 1. Instanz	Prozessuale Auswirkungen
Nach 1. Instanz	• Auswirkungen auf Berufung • Versterben nach Rechtskraft



6

BergmannPartner

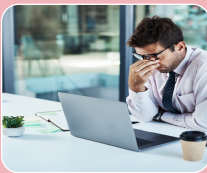
6

Materielle Auswirkungen des Versterbens



Versterben ohne Zusammenhang mit Fehler

- Schmerzensgeld
- Einsichtnahmerecht
- Rechte der Erbengemeinschaft
- Versicherungsschutz in der Rechtsschutzversicherung



Versterben aufgrund des Fehlers

- Beerdigungskosten
- Unterhaltsschaden
- Hinterbliebenengeld
- Schockschaden

7

BergmannPartner

7

Versterben ohne Zusammenhang mit Fehler

- Schmerzensgeld
 - Anspruch geht nach § 1922 Abs. 1 BGB über
 - Versterben regelmäßig für Höhe relevant:
 - Der **Grundsatz der Einheitlichkeit des Schmerzensgeldes** gebietet es, die Höhe des dem Geschädigten zustehenden Anspruchs aufgrund einer ganzheitlichen Betrachtung der den Schadensfall prägenden Umstände unter Einbeziehung der absehbaren künftigen Entwicklung des Schadensbildes zu bemessen.
 - Bei den unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit zu berücksichtigenden Umständen hat die Rücksicht auf Größe, Heftigkeit und Dauer der Schmerzen, Leiden und Entstellungen stets das ausschlaggebende Moment zu bilden [...] (BGH, Beschluss vom 16. September 2016 - VGS 1/16 -, BGHZ 212, 48-70, Rn. 54).
 - Durch Rspr. des BGH zur Ablehnung des taggenauen Schmerzensgeldes bestätigt (vgl. nur BGH, Urteil vom 15.02.2022, VI ZR 937/20)

8

BergmannPartner

8

- Schmerzensgeld

- Versterben regelmäßig für Höhe relevant – keine Regel ohne Ausnahme
- OLG Celle, 1 U 71/17: Der Patient erlitt infolge eines durch einen groben Behandlungsfehler verursachten Spritzenabszesses ein multiples Organversagen mit erheblichen Lähmungen und Beatmungspflichtigkeit. Aufgrund fehlender Besserungsaussichten tötete sich der Patient nach einem Jahr im Wege des ärztlich begleiteten Suizides sodann selbst.
- Das OLG Celle lehnte eine Berücksichtigung der vergleichsweisen kurzen Dauer des Leidens unter Hinweis „auf die besonderen Umstände des Todes“ ab und bestätigte die erstinstanzlich ausgerichtete Schmerzensgeldhöhe von 500.000€
- Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen (BGH Beschl. 15.2.2022 – VI ZR 355/18)

Versterben ohne Zusammenhang mit Fehler

- Einsichtnahmerecht:
 - § 630g Abs.3 BGB– Sonderregel zu Einsichtnahme durch Erben
 - (P): Verhältnis dieser Sonderregel zu DSGVO? Noch nicht geklärt
 - eA: keine Anwendung DSGVO (vgl. Staudinger/Gutmann, §630g Rn. 19)
 - Erwägungsgrund 27 DSGVO “Diese Verordnung gilt nicht für die personenbezogenen Daten Verstorbener. Die Mitgliedstaaten können Vorschriften für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verstorbener vorsehen.”
 - a.A: Universalsukzession, Anspruch geht auf Erbe über
 - d.A: erbende Person kann Auskunft nach Art. 15 DSGVO über die Daten der verstorbenen Person verlangen, wenn es sich zugleich um Daten handele, die ihr eigenes Erbe betreffe.

Versterben ohne Zusammenhang mit Fehler

- Rechte der Erbengemeinschaft:
 - Leistung nur an Erbengemeinschaft, § 2039 BGB, außer Ermächtigung durch Miterben
- Bei PKH nur beantragender Erbe maßgeblich:
 - „Klagt ein Miterbe gemäß § 2039 Satz 1 BGB auf Leistung an die Erbengemeinschaft, so ist bezüglich der Gewährung von Prozesskostenhilfe **grundsätzlich nur die eigene Einkommens- und Vermögenslage des klagenden Miterben maßgeblich**, da er nicht namens der Erbengemeinschaft klagt, sondern ein eigenes Klagerecht geltend macht. **Schieben allerdings die vermögenden Miterben den Vermögenslosen lediglich vor**, um auf diese Weise Prozesskostenhilfe für den Rechtsstreit zu erlangen, dann kann hierin ein sittenwidriger Umgehungsversuch liegen, der zur Aufhebung des Gesuchs führt.“ (Saarländisches OLG, Beschluss vom 30.01.2009 - 5 W 39/09 – 15)
 - (P): § 2040 BGB und Prozessvergleich – dazu später mehr!

11

BergmannPartner

11

Versterben ohne Zusammenhang mit Fehler

- Versicherungsschutz in der Rechtsschutzversicherung
 - ARB 2010: Versicherungsfall = erstes Ereignis, durch das Schaden verursacht wurde“ – idR Übergang des Anspruchs auf Erbe (§ 1922 BGB), aber genaue Bedingungen maßgeblich
 - Bsp: § 12 ARB 2010

(2) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstandes der Versicherung vorliegt. Wird der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit Wirkung ab Todestag verlangen.

12

BergmannPartner

12

Versterben mit Zusammenhang mit Fehler

- Verschiedene zusätzliche Ansprüche
 - Beerdigungskosten, § 844 Abs.1 BGB
 - Unterhaltsschaden, § 844 Abs. 2 BGB
 - Hinterbliebenengeld, § 844 Abs. 3 BGB
 - Schockschaden – neue Rechtsprechung BGH
- Deutlich machen, wer welchen Anspruch geltend macht!
 - Ererbte Ansprüche des Patienten
 - Eigene Ansprüche des jeweiligen Klägers
 - Begriffe zutreffend verwenden: Hinterbliebengeld ≠ Schmerzensgeld

13

BergmannPartner

13

Vorprozessuale Phase	• <u>Situation bei drohendem Versterben</u> • Materielle Auswirkungen des Todes
PKH-Verfahren	• Tod vor PKH-Bewilligung • Tod nach PKH-Bewilligung
Prozess 1. Instanz	Prozessuale Auswirkungen
Nach 1. Instanz	• Auswirkungen auf Berufung • Versterben nach Rechtskraft



14

BergmannPartner

14

Tod vor PKH-Bewilligung

- Keine Anwendung der Unterbrechungsregelungen des § 239 ZPO
- Das Recht auf Prozesskostenhilfe ist personengebunden und nicht vererblich, weswegen sie nach allgemeiner Ansicht einem verstorbenen Verfahrensbeteiligten nicht bewilligt werden kann (OLG Frankfurt, Beschl. v. 10.6.2010, 10.6.2010 – 3 WF 72/10; OLG Oldenburg v. 27.1.2010 – 8 W 4/10; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 5.4.2016 – I-24 W 14/16)
- Bzgl. Klage: Abhängig, ob Klage unbedingt erhoben oder unter Bedingung des PKH-Antrags

15

BergmannPartner

15

Vorprozessuale Phase	• <u>Situation bei drohendem Versterben</u> • Materielle Auswirkungen des Todes
PKH-Verfahren	• Tod vor PKH-Bewilligung • Tod nach PKH-Bewilligung
Prozess 1. Instanz	Prozessuale Auswirkungen
Nach 1. Instanz	• Auswirkungen auf Berufung • Versterben nach Rechtskraft



16

BergmannPartner

16

Tod nach PKH-Bewilligung

- Abhängig davon, welcher Verfahrensstand bzgl. Klage
- Nur Klageentwurf übermittelt:
 - Keine Anwendung der Unterbrechungsregelungen des § 239 ZPO: „Die §§ 239-252 ZPO regeln die möglichen Fälle des rechtlichen Verfahrensstillstandes und setzen damit Rechtshängigkeit voraus. § 239 ZPO ist hier mithin nicht anwendbar, auch nicht analog; eine analoge Anwendung setzt zumindest Anhängigkeit voraus.“ LG Cottbus, 3 O 165/20
- Klage bedingt oder unbedingt:
 - Bedingung eingetreten, Klage anhängig - Unterbrechung
 - Aber: Recht auf Prozesskostenhilfe personengebunden und nicht vererblich (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 5.4.2016 - I-24 W 14/16). Dem Erben bleibt es unbenommen, einen eigenen Prozesskostenhilfeantrag zu stellen.

17

BergmannPartner

17

Vorprozessuale Phase	• <u>Situation bei drohendem Versterben</u> • Materielle Auswirkungen des Todes
PKH-Verfahren	• Tod vor PKH-Bewilligung • Tod nach PKH-Bewilligung
Prozess 1. Instanz	Prozessuale Auswirkungen
Nach 1. Instanz	• Auswirkungen auf Berufung • Versterben nach Rechtskraft



18

BergmannPartner

18

Versterben während 1. Instanz

- § 239 ZPO – Unterbrechung des Verfahrens
- § 246 ZPO- bei Vertretung durch RA Aussetzung nur auf Antrag von Bevollmächtigtem oder Gegner
 - Merke: Streithelfer hat kein Antragsrecht
- **Prozesstaktik BK:** Bis sicherem Nachweis der Erbenstellung Aussetzung beantragen
 - Str. ob für Nachweis der Erbenstellung Erbschein verlangt werden kann
 - mE: Wirkung des § 2367 BGB rechtfertigt Vorlagebegehren
- **Prozesstaktik KI:** Aussetzung nutzen, um Erben aufzuklären, weitere Finanzierung zu sichern und ggf. Rechtsschutzversicherung zu kontaktieren
- Kein Ermessen des Gerichts

19

BergmannPartner

19

Versterben während 1. Instanz

- Folgen der Aussetzung in § 248 ff. ZPO geregelt
- Aussetzung endet mit Wiederaufnahme des Verfahrens
- Ist Aussetzungsgrund weggefallen, wird aber dennoch keine Wiederaufnahme erklärt, läuft Frist des § 204 Abs. 2 S. 3 BGB (Ende Hemmung der Verjährung nach 6 Monaten)
- Wegfall Aussetzungsgrund spätestens mit Erteilung des Erbscheins

20

BergmannPartner

20

Versterben während 1. Instanz

- **(P): Prozesstaktik bei Weigerung der Fortführung des Prozesses**
 - Beispiel: Erbe möchte Prozess nicht fortsetzen, weil er sich emotional nicht in der Lage sieht oder Kostenrisiken scheut.
 - Reaktionsmöglichkeiten auf Aktiv-/Passivseite?
- Erledigungserklärung durch Klägerseite?
- Tod ist kein erledigendes Ereignis – Universalsukzession
- BK sollte Erledigung widersprechen
 - Dann: Einseitige Erledigungserklärung – diese wird abgewiesen werden: Feststellung, dass ursprüngliche Klage begründet war und durch erledigendes Ereignis unbegründet wurde.

21

BergmannPartner

21

Versterben während 1. Instanz

- Besser aus Klägersicht (weil günstiger):
 - Klagerücknahme (ggf. nur mit Zustimmung möglich)
 - Klageverzicht, § 306 ZPO
 - Mandant sehr gut aufklären!
- *Und wenn man einfach gar nichts macht?*
 - *Dafür schauen wir uns BK-Seite an....*

22

BergmannPartner

22

Fehlendes Betreiben des Verfahrens – Reaktionen der BK-Seite

- **1. Möglichkeit:** Verfahren selbst weiter betreiben (§239 II ZPO) und auf Versäumnisurteil spekulieren - nur zweckmäßig, wenn Verfahren ohnehin hohe Erfolgsaussichten
- **2. Möglichkeit:** Verjährung abwarten!
 - Nach Verjährung Verfahren fortsetzen, Verjährungseinrede erheben
 - Entweder Klageabweisung oder Erledigungserklärung der Klägerseite
 - Kostenentscheidung nach § 91a ZPO nicht ohne jedes Risiko, da auch bisherige Erfolgsaussichten berücksichtigt werden können
 - Bei hohem Haftungsrisiko kann es daher zweckmäßig sein, Verfahren trotz Verjährung nicht weiter zu betreiben
 - Gericht legt Akte nach 6 Monaten weg, Mandant trägt Kosten selbst.

23

BergmannPartner

23

Versterben während 1. Instanz

- Besser aus Klägersicht (weil günstiger):
 - Klagerücknahme (ggf. nur mit Zustimmung möglich)
 - Klageverzicht, § 306 ZPO
 - Mandant sehr gut aufklären!
- *Und wenn man einfach gar nichts macht?*

Merke auf Aktivseite: bloßes „Nichtbetreiben“ idR mit größerer Unsicherheit und Kostenrisiko verbunden – ggf. ist aber eine individuelle Berechnung erforderlich

24

BergmannPartner

24

Versterben während 1. Instanz

- **Auswirkungen Versterben auf Vergleiche:**
 - Vergleichsschluss bei bestehender Erbengemeinschaft nur gemeinschaftlich (§ 2040 BGB)
 - Erfasst = Verfügung = Rechtsgeschäfte, durch die bestehende Rechte mit unmittelbarer Wirkung aufgehoben, übertragen, belastet oder inhaltlich verändert werden (Übereignung, Abtretung, Erlass, Verpfändung)
 - § 779 BGB: Beendigung des Streits im Wege gegenseitigen Nachgebens
 - Verzicht auf Forderung ist damit Verfügung über Erbe iSd § 2040
 - Erforderlich: vorherige Zustimmung oder nachtrgl. Genehmigung
 - Bei fehlender Zustimmung: schwebende Unwirksamkeit
 - Bei verweigerter Genehmigung: Vergleich unwirksam, Prozess nicht beendet, Prozess ist fortzusetzen

25

BergmannPartner

25

Vorprozessuale Phase	• <u>Situation bei drohendem Versterben</u> • Materielle Auswirkungen des Todes
PKH-Verfahren	• Tod vor PKH-Bewilligung • Tod nach PKH-Bewilligung
Prozess 1. Instanz	Prozessuale Auswirkungen
Nach 1. Instanz	• Auswirkungen auf Berufung • Versterben nach Rechtskraft



26

BergmannPartner

26

Auswirkungen auf Berufung

- Gefahr, dass Aussetzungsbeschluss nicht rechtzeitig vor Frist zur Berufung erfolgt:
„Ist demnach eine Rechtsmittelbegründungsfrist abgelaufen, bevor der Aussetzungsbeschluss bekanntgegeben wird, kann das Rechtsmittel nicht mehr rechtzeitig begründet werden (vgl. BGHZ 69, 395, 397)“ (BGH 03.11.1977 - IX ZR 80/77)
 - Vorsorgl. Berufung einlegen und Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist beantragen
 - iÜ: Anwendung der Unterbrechungsregeln auch in zweiter Instanz

27

BergmannPartner

27

Vorprozessuale Phase	• <u>Situation bei drohendem Versterben</u> • Materielle Auswirkungen des Todes
PKH-Verfahren	• Tod vor PKH-Bewilligung • Tod nach PKH-Bewilligung
Prozess 1. Instanz	Prozessuale Auswirkungen
Nach 1. Instanz	• Auswirkungen auf Berufung • Versterben nach Rechtskraft



28

BergmannPartner

28

Versterben nach Rechtskraft

- Titelumschreibung nach § 727 ZPO
- Keine nachträgliche Reduzierung der Schmerzensgeldhöhe
 - „Wettlauf um das Überleben“ – eher theoretische Idee
- Keine nachträgliche Änderung eines Vergleiches mit Gesamtabfindung
 - hM: Risiko des früheren Versterbens ist typisches Risiko der abfindenden Partei, keine Störung der Geschäftsgrundlage
- Pflicht zur Rentenzahlung erlischt
 - § 843 Abs. 2 BGB iVm §760 Abs. 3 BGB – Keine Rückzahlung eines zu viel gezahlten Vorschusses bei quartalsweiser Vorauszahlung
- Bei Unsicherheit über Erben: Hinterlegung nach § 372 BGB

29

BergmannPartner

29

Vielen Dank!

Dr. Sebastian Krekeler, LL.M.

BergmannPartner
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Josef-Schlichter-Allee 38
59063 Hamm

T: 02381 97 235-0
F: 02381 97 235-10

[Download V-card](#)



BergmannPartner Website QR:



Connect With Me
LinkedIn in™

30

BergmannPartner

30